



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme der Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG). Die Mitwirkung und Teilhabe ist aktuell, wie auch zukünftig, ein zentraler Bestandteil zur Entwicklung bedarfsgerechter Lebenswelten. Die unter § 1 beschriebenen Zielstellungen geben dahingehend die Programmatik des vorliegenden Gesetzentwurfs vor. Im Folgenden möchten wir auf einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs eingehen.

§ 2 Senioren und Seniorenorganisationen

Altern ist einer der Prozesse, der uns alle betrifft. Insofern ist Seniorin oder Senior zu sein ein Lebensabschnitt, welcher sich nicht exakt definieren lässt. Im Sinne der Angebotsbereitstellung, Erarbeitung und Entwicklung einer Region begrüßen wir die Definition der Seniorin, des Seniors ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Wir weisen aber darauf hin, dass Alter nicht unwesentlich durch subjektives Empfinden bestimmt wird. Bezüglich Förderlogik und eines präventiven Ansatzes ist der gewählte Zeitpunkt dennoch sinnvoll.

Gestaltung von Lebensräumen in der Region ist dann erfolgreich, wenn aktiv auf partizipative und verlässliche Strukturen vor Ort zurückgegriffen werden kann. Diese müssen legitimiert und bekannt sein.

§ 3 Kommunale Seniorenbeiräte

Die in § 3 vorgegebene Verpflichtung der Kommunen, Seniorenbeiräte „in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu bilden“ ist zu begrüßen. Um jedoch auch SeniorInnen in Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern, speziell im ländlichen Raum, die Chance auf Mitwirkung und Teilhabe zu gewährleisten, sollte zumindest ein Ansprechpartner für die Themen benannt werden und Engagement aktiv unterstützt und gefördert werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die politische Interessenvertretung nicht nur auf Zentren wie Kreisstädte beschränkt. Auch im Sinne der Angebotsvielfalt und Durchdringung des ländlichen Raumes muss eine Partizipation aller gewährleistet sein. Die Fachexpertise und Möglichkeiten der mobilen Beratung durch Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort müssen in die Arbeit mit einbezogen werden (die auch in Bezug auf § 4). So kann gewährleistet werden, dass Beiräte ihre Arbeit schaffen und breite Meinungsbildung in den Gremien repräsentieren können. Dies würde auch dem Ansatz (Bsp. LSZ) gerecht werden, dass Angebote regional und partizipativ mit den Menschen entwickelt werden sollen.

Anzupassen ist aus unserer Sicht die Formulierung in Abs. 2 Satz 2: „Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die **überwiegend** Senioren betreffen, anzuhören.“ Möchte man die im Gesetz unter § 1 Absatz 1 verankerte Zielstellung realisieren, so müssen die Senioren nicht nur zu den Themen angehört werden, die „subjektiv“ ihre Themen betreffen, sondern im Sinne des generationsübergreifenden Ansatzes auch in alle Themenstellungen die das kommunale Miteinander betreffen. Das Wort „überwiegend“ ist demnach zu streichen. Gleiches gilt für § 4 Absatz 2 Satz 2.

§ 4 Seniorenbeauftragter

Es ist schwierig eine allgemeingültige Regelung zu finden, was Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren sind. Die immer besser funktionierende strategische Sozialplanung in Kreisen und kreisfreien Städten zeigt uns, wie komplex und integriert die Problem- und Lebenslagen sind. Exemplarisch mit Blick auf das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen wird deutlich, wie nah die Bedürfnisse von Eltern die ihre Kinder oder Kinder die ihre Eltern schieben ist. Für die Erarbeitung und Fortschreibung der fachspezifischen Pläne in den Kommunen muss die ganzheitliche Mitarbeit der/des Beauftragten gesichert sein. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort

§ 5 Landesseniorenrat

Ein Gremium, welches Landespolitik begleitet und Entwicklungen des Landes aus seiner Struktur spiegelt und übersetzt, ist wichtig. Somit wird auch das Land der integrierten Planung gerecht und kann der Qualitätsverantwortung nachkommen und als Impulsgeber dienen.

§ 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

Das Gremium sollte auch für die offen sein, die sich für die Belange von Seniorinnen und Senioren noch verdient machen wollen. Hier nehmen wir auch den generations- und themenübergreifenden in den Blick und sprechen damit Synergieeffekte an. Hierfür können und sollten in der Geschäftsordnung weitere Regelungen getroffen werden. Die Geschäftsstelle ist dabei essentiell als fester, verlässlicher Ansprechpartner.

§ 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

Die in Absatz 1 beschriebene Aufgabenstellung des Landesseniorenrates ist unstrittig. Gleichwohl ist zu überdenken, ob die Themenfelder sich allein wieder nur auf Belange der Senioren beziehen oder nicht, wie auch schon unter § 3 und § 4 angemerkt, nicht darüber hinausgehen sollte. Im Sinne des generationenübergreifenden Ansatzes macht dies nur Sinn.

Erfurt am 22.03.2019